111815N-48d.8.

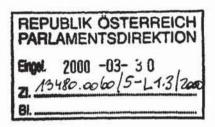
RECHTSANWALTSKAMMER WIEN

GZ 13/01 2000/2243

An die

Republik Österreich Parlamentsdirektion Parlament

Dr.-Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien



Wien, am 28.3.2000

Betrifft: Zl. 13480/0060/1-L1.3/2000, ÖIAG-Gesetz 2000

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Rechtsanwaltskammer Wien dankt für die Übermittlung der Unterlagen zum oben angeführten Gesetzesvorhaben und erlaubt sich hiezu die nachstehende

STELLUNGNAHME:

Begrüßt wird die durch das Gesetzvorhaben zum Ausdruck gebrachte weitere Bemühung um die Privatisierung von noch im Staatsbesitz verbliebenen Industriebeteiligungen und das Anliegen, im Interesse einer erfolgreichen Unternehmensführung die Entpolitisierung der Unternehmensleitungen und damit auch des Aufsichtsrates der ÖIAG zu fördern.

Dem Ziel der Entpolitisierung wird durch die Regierungsvorlage in Verbindung mit dem Abänderungsantrag hinsichtlich der von der Bundesregierung zu nominierenden zehn Aufsichtsratsmitglieder in durchaus zufriedenstellender Weise Rechnung getragen. Es erscheint auch sachgerecht, daß der Finanzminister als Repräsentant der Eigentümerin Republik Österreich ein Abberufungsrecht von Aufsichtsratsmitgliedern aus wichtigem Grund hat und es ist die im übrigen vorgesehene Selbstergänzung des Aufsichtsrates eine praktikable Prozedur, um unsachliche Ernennungen im Interesse des Unternehmenswohles hintan zu halten.

Die im Abänderungsantrag vorgeschlagene Selbstergänzung mit einfacher Mehrheit ist der in der Regierungsvorlage vorgesehenen 2/3-Mehrheit vorzu-



RECHTSANWALTSKAMMER WIEN, 1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13, TEL. 0222-5332718, FAX 0222-5332718/44, DVR: 0487872

ziehen, weil damit der Gefahr des Nichtzustandekommens von Beschlüssen vorgebeugt wird.

So sehr die Bemühung um die Entpolitisierung der Aufsichtsratsbesetzung bei den gemäß § 4 des Entwurfes zu bestellenden Aufsichtsratsmitgliedern gelungen erscheint, so sehr konterkariert das in § 5 unter dem Titel "Interessenvertreter der Arbeitnehmer" vorgesehene Entsendungsrecht der Bundesarbeitskammer hinsichtlich weiterer fünf Aufsichtsratsmitglieder dieses Bemühen. Durch dieses Entsendungsrecht wird für ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder - wie schon bisher - die politische Einflußnahme verfestigt.

Die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in die auf die bloße Beteiligungsverwaltung beschränkte Holding, in welcher die Republik ihre Industriebeteiligungen vereint, ist verfehlt. Eine dem § 110 ArbVG nachgebildete Bestimmung der Entsendung von Arbeitnehmervertretung ist sachlich nicht gerechtfertigt, zumal die Arbeitnehmerinteressen ohnehin in den operativ tätigen Gesellschaften, an denen die ÖIAG beteiligt ist, durch die Mitarbeiterbeteiligung gewahrt ist. In Wahrheit gibt es keinen sachlichen Grund dafür, daß zusätzlich noch in der die Beteiligung verwaltenden ÖIAG eine analog zu § 110 ArbVG eingerichtete Interessensvertretung der Arbeitnehmer eingerichtet wird, es sei denn, man ist der Überzeugung, auf diese Weise wiederum ein politisierendes Element in die Beteiligungsverwaltung der Republik einführen zu wollen. Es wäre daher - wenn man wirklich die Entpolitisierung anstreben will - der § 5 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

Wenn man die Privatisierung der Industriebeteiligung des Bundes konsequent verfolgen will, ist auch die in § 9 des Entwurfes vorgesehene Zielsetzung, Sperrminoritäten - sei es in der Beteiligung oder durch Syndizierung - aufrecht zu erhalten, kontraproduktiv, weil letztendlich eine Entpolitisierung der Unternehmensführung und eine Maximierung des Unternehmenserfolges nur erreicht werden kann, wenn sich der Staat auf längere Sicht völlig aus seinen Industriebeteiligungen - allenfalls mit Ausnahme solcher, wo es überwiegend gemeinwirtschaftliche Anliegen zu verfolgen gilt - zurückzieht.

Optimale Privatisierungserlöse sind auch so lange nicht erzielbar, als im Staatsbesitz befindliche Sperrminoritäten in Unternehmungen verbleiben. Es wird daher vorgeschlagen, eine Gestaltung des Inhaltes zu finden, daß auf längere Sicht - und zwar auch unter Vorgabe der Bemühung um die Erzielung bestmöglicher Verkaufserlöse - die Republik Österreich sich zur Gänze von ihren Industriebeteiligungen trennen sollte, weil es letztendlich nicht die Aufgabe des Staates ist, sich an Wirtschaftsunternehmungen Privater zu beteiligen.

Mit vorzüglicher Hoghachtung

Dr. Peter KNIRSCH

Präsident